

zuständig: Fachbereich 61 / Stadtplanung

Bauleitplanung der Stadt Hof

1. Aufhebung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen dem Stelzenhof und dem Lindenbühl" (Stand 17.07.1976) in einem Teilbereich

2. Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Justiz"

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
15.01.2019	Bauausschuss	nicht öffentlich
21.01.2019	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Lage des Plangebietes

Bei dem ca. 3,9 ha großen Plangebiet handelt es sich um das Gelände der Justizvollzugsanstalt sowie der ehemaligen Straßenmeisterei, die im Süden von Hof liegen.. Das Areal wird von Nordwesten bis Nordosten durch die Staatsstraße 2461, bzw. die Bundesstraße 15 sowie im Südosten durch einen Gewerbebetrieb und im Süden durch die Stelzenhofstraße begrenzt. Die Erschließung des Plangebietes ist durch den Frankenbergweg, welcher in die Stelzenhofstraße mündet, gesichert. Ein Anschluss an die Staatsstraße 2461 besteht im nördlichen Bereich.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs und die betroffenen Flurnummern sind dem Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

In der Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 18. April 2018 wurde angekündigt, dass die Stadt Hof neben den bereits existierenden Standorten Eichstätt und Erding für eine Abschiebehafeinrichtung ausgewählt wurde und im Bereich der Justizvollzugsanstalt Hof aus diesem Grund ein Neubau für ca. 150 Plätze errichtet wird.

Das Gelände, auf dem die Abschiebehafeinrichtung geplant ist, befindet sich innerhalb der Grenzen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen dem Stelzenhof und dem Lindenbühl" und ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Um die Realisierung des Bauvorhabens planungsrechtlich abzusichern ist die Fläche als „Sondergebiet Justiz" nach § 11 BauNVO auszuweisen.

Daher muss der rechtsverbindliche Bebauungsplan an dieser Stelle aufgehoben und ein neuer Bebauungsplan mit den entsprechenden Festsetzungen aufgestellt werden.

Es ist vorgesehen das Bauleitverfahren nach § 13 a BauGB im sogenannten beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hof, in Kraft seit dem 31.10.1984, stellt das zu überplanende Gebiet als „Fläche für den Allgemeinbedarf Öffentliche Verwaltung" dar und wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen:

- die Aufhebung des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gebiet zwischen dem Stelzenhof und dem Lindenbühl“ (Stand 17.07.1976) in einem Teilbereich und
- die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Justizvollzugsanstalt Hof“

zu beschließen.

Folgende Unterlagen bilden Beschlussbestandteile:

- Bebauungsplan „Sondergebiet Justiz“, M 1:1.000 (Stand 19.12.2018)
- in Teilbereichen aufzuhebender Bebauungsplan DIN A4

II. In die Sitzung des Bauausschusses am 15.01.2019
zur Vorberatung

III. In die Vollsitzung des Stadtrates am 21.01.2019
zur Beschlussfassung

IV. Zurück an Fachbereich Stadtplanung

Hof, 04.01.2019

UNTERNEHMENSBEREICH 4

Pischel
Stadtdirektor

(3) Bplan für Aufstellungsbeschluss 19_12_18
III-219_O